

**Satzung des Bundes deutscher Baumschulen über die Verleihung und
Verwendung des Zeichens “Deutsche Markenbaumschule”**

(Markenzeichen des brancheninternen Qualitätsmanagement-Systems der
Baumschulwirtschaft)

(Beschluss gemäß BdB-Mitgliederversammlung vom 10. Januar 2002)

§ 1

Zeichen “Deutsche Markenbaumschule”

1. Der Bund deutscher Baumschulen (BdB) e.V. hat für seine Mitgliedsbetriebe, die die nach dieser Satzung vorgeschriebenen Anforderungen erfüllen, das Zeichen **“Deutsche Markenbaumschule”** und damit ein brancheninternes Qualitätssicherungssystem eingeführt.
2. Das Zeichen ist beim Deutschen Patentamt eingetragen (Aktenzeichen: Nr. 1 154 822)



3. Die Trägerschaft für das Zeichen liegt beim Bund deutscher Baumschulen (BdB) e.V. mit Sitz in Pinneberg
4. Das Zeichen wird auf Antrag für einen in der Regel 3 Jahre lang dauernden Zeitraum, während dessen die Prüfung erfolgreich zu bestehen ist, für verschiedene Fachgebiete nach Maßgabe dieser Satzung verliehen (Anerkennung als „Deutsche Markenbaumschule“).
5. Verfügt der antragstellende Betrieb im Zeitpunkt der Antragstellung über den anerkannten Status „Deutsche Markenbaumschule“, behält er diesen Status für den folgenden 3-Jahres-Zeitraum, soweit er mit dem Antrag die für den 3-Jahres-Zeitraum zu zahlenden Gebühren insgesamt bezahlt und die Prüfung erfolgreich besteht. Wird die Prüfung nicht bestanden, verliert er in diesem Zeitpunkt seinen Status „Deutsche Markenbaumschule“
6. Die Maßnahmen zur Verleihung und Verwendung des Zeichens unterliegen dem BdB. Änderungen in der Satzung sind von der BdB-Mitgliederversammlung zu bestätigen, Änderungen in der Gebührenordnung und den Durchführungsbestimmungen sind durch den BdB-Hauptausschuß zu bestätigen. Sämtliche Änderungen sind im BdB-Verbandsorgan ‘GRÜN’ zu veröffentlichen.
7. Die Prüfung erfolgt auf BdB-Landesverbandsebene.
8. Für die Organisation und Abwicklung der in dieser Satzung festgelegten Verfahren können seitens des BdB Dritte beauftragt werden.
9. Die Teilnahme am Verfahren ist freiwillig. Der Rechtsweg ist ausgeschlossen.

§ 2

Zweck und Ziele

Das Zeichen gibt den Verbrauchern die Gewähr, dass die mit dem Zeichen versehenen Baumschulpflanzen den Gütebestimmungen für Baumschulpflanzen* in ihrer jeweils geltenden Fassung entsprechen und in einem Unternehmen erzeugt werden, das durch die Umsetzung der Inhalte der BdB-Checkliste 'Öko-Audit' bereits einen wesentlichen Schritt in Richtung Umweltmanagement-Systeme leistet.

Das Zeichen gibt den als "Deutsche Markenbaumschule" anerkannten Unternehmen die Möglichkeit, die damit verbundenen Qualifikationen im Rahmen des einzelbetrieblichen Marketings besonders herauszustellen. Es soll als Markenzeichen die Baumschulwirtschaft stärken, sowie die Produktion und den Handel der beteiligten Unternehmen unterstützen.

Das Zeichen gibt dem Abnehmer der "Deutschen Markenbaumschule" die Gewähr für die Einhaltung und kontinuierliche Umsetzung des in dieser Satzung festgelegten Qualitätssicherungssystems.

(* = Herausgegeben als: "Gütebestimmungen für Baumschulpflanzen" der Forschungsgesellschaft Landschaftsentwicklung Landschaftsbau e.V. FLL)

§ 3

Anträge auf Prüfung

1. Anträge auf Prüfung eines Betriebes zur Anerkennung als "Deutsche Markenbaumschule" und zur Verleihung des Rechts zur Verwendung des Zeichens "Deutsche Markenbaumschule" sind fristgerecht bei der Bundesgeschäftsstelle des BdB auf einheitlichem Formblatt einzureichen, das auf Anforderung von dieser zur Verfügung gestellt wird.
Der Antrag auf Prüfung eines Betriebes (erstmalig Antrag im Jahr 2002) gilt als kontinuierlich für die sich in der Zukunft anschließenden 3-Jahres-Zeiträume gestellt, soweit der Betrieb nicht von sich aus die kontinuierliche Teilnahme schriftlich kündigt oder der Betrieb aufgrund einer nicht erfolgreich bestandenen Prüfung den Status als „Deutsche Markenbaumschule“ verliert. In diesen Fällen ist ein erneuter Antrag auf Teilnahme an den Anerkennungsverfahren erforderlich.
2. Für die Teilnahme am Prüfungsverfahren und für die Nutzung des Markenzeichens „Deutsche Markenbaumschule“ werden Gebühren (siehe Gebührenordnung) erhoben. Die Prüfung erfolgt ausschließlich nach Eingang der vollen zu entrichtenden Gebühr beim jeweiligen BdB-Landesverband.
3. Alle Filial- und Zweigbetriebe des antragstellenden Unternehmens / Unternehmers müssen in die Prüfung einbezogen werden; für sie ist jeweils ein gesonderter, vollständiger Antrag zu stellen.
4. Die Anerkennung als "Deutsche Markenbaumschule" kann auf Antrag – nach Maßgabe der auf Landesverbandsebene erlassenen Regelungen – für die Dauer von drei Jahren bzw. bis zum Termin des nächsten Anerkennungsverfahrens ausgesprochen werden. Sie erfolgt ausschließlich für den Gesamtbetrieb einschließlich der gesamten eigenen Pflanzenbestände und wird in den Prüfbereichen "Unternehmen" und "Pflanze" durchgeführt.
5. Spätestens nach Ablauf des Anerkennungszeitraumes wird der Betrieb ohne gesonderte Anmeldung nach vorheriger Benachrichtigung erneut geprüft.

§ 4

Allgemeine Antragsvoraussetzungen

1. Antragsteller können nur ordentliche Mitglieder des BdB sein.
 2. Der Antragsteller verpflichtet sich, mit der Einreichung des mit rechtsverbindlicher Unterschrift unterzeichneten Antrages diese Satzung und die Durchführungsbestimmungen des BdB über die Verleihung und Verwendung des Zeichens “Deutsche Markenbaumschule”, die zugehörige Gebührenordnung und die in Bezug genommenen Regelungen (Gütebestimmungen für Baumschulpflanzen in der jeweils geltenden Fassung, Bewertungsvorschriften für das Prüfverfahren etc.) einzuhalten bzw. anzuerkennen.
 3. Die Prüfung im Bereich „Unternehmen“ erfolgt stichprobenartig auf Grundlage eines vom Betrieb auszufüllenden Fragebogens, der erstmals mit Antrag auf Prüfung und dann auf Aufforderung jeweils vor Durchführung der Prüfung vollständig ausgefüllt einzureichen ist. Dieser ist Voraussetzung für den weiteren Prüfungsablauf.
 4. Für die Prüfung im Bereich ‘Pflanze’ sind sämtliche Pflanzenbestände des Betriebes zur Besichtigung bereitzuhalten. Sollten einzelne Betriebsteile oder Quartiere nicht vorgestellt werden, ist dem Unternehmen die Anerkennung zu versagen bzw. wieder zu entziehen. Bei nicht eindeutig dem Antragsteller zuzuordnenden Beständen ist die Verantwortlichkeit für diese Bestände durch entsprechende Vereinbarungen nachzuweisen (z.B. Pachtverträge). Die Prüfung der Pflanzenbestände kann stichprobenartig erfolgen.
 5. Kulturen, die dem Forstsaatgutgesetz unterliegen, werden nicht in die Prüfung einbezogen; der Nachweis muss durch den Betrieb geführt werden.
 6. Die Anerkennung zur “Deutschen Markenbaumschule” kann für folgende Fachgebiete beantragt und ausgesprochen werden:
 - 6.1. Produktionsbetriebe:
 - 6.1.1. Laubgehölze - Nadelgehölze - Rosen (A)
 - 6.1.2. Obstgehölze (B)
 - 6.1.3. Jungpflanzen (C)
 - 6.1.4. Veredelungsunterlagen (D)
 - 6.2. Vermarktungsunternehmen für Baumschulpflanzen im BdB
 - 6.2.1. Einzelhandel (E)
 - 6.2.2. Großhandel (F)
- Ein Unternehmen kann für mehrere Fachgebiete parallel Anträge stellen.
7. Für die einzelnen Fachgebiete können spezielle Anforderungen gestellt werden, welche in den Durchführungsbestimmungen Ziff. 2 festgelegt sind.

§ 5

Prüfung

1. Die Prüfung und Beurteilung erfolgt anhand der in den Durchführungsbestimmungen und den Prüfungsunterlagen aufgeführten Regelungen und Kriterien.
Die Mitglieder der Prüfungskommission und die mit der Bearbeitung der Prüfungsergebnisse betrauten Personen haben über die von der Prüfungskommission getroffene Entscheidung gegenüber Dritten Stillschweigen zu bewahren.
2. Beschlüsse der Prüfungskommission sind schriftlich zu formulieren, ggf. zu begründen und von allen Kommissionsmitgliedern zu unterzeichnen; sie sind für den BdB verbindlich.

3. Die Anerkennung als "Deutsche Markenbaumschule" ist für maximal drei Jahre zu erteilen, soweit die dafür in den Durchführungsbestimmungen geforderten Kriterien erfüllt sind. Eine erneute Prüfung kann jedoch bereits vor Ablauf des Anerkennungszeitraumes erfolgen.
4. Die Anerkennung eines Betriebes als "Deutsche Markenbaumschule" ist zu versagen, wenn zum Zeitpunkt der Prüfung die in dieser Satzung erforderlichen Antragsvoraussetzungen nicht vorliegen oder die in den Durchführungsbestimmungen notwendigen Kriterien nicht erfüllt sind (Nichtanerkennung). In diesem Fall ist die Entscheidung schriftlich zu begründen.
5. Dem Antragsteller ist das Prüfungsergebnis innerhalb von vier Wochen schriftlich unter Rechtsmittelbelehrung (§ 11) mitzuteilen.
6. Die Ergebnisse der Prüfungen werden im Verbandsorgan des Bundes deutscher Baumschulen (BdB) e.V. veröffentlicht.
7. Bei Nichtanerkennung eines Unternehmens ist auf Antrag des Unternehmens (§ 11, Abs. 1) nur eine Nachprüfung möglich.

§ 6

Rechte und Pflichten aufgrund des Zeichens "Deutsche Markenbaumschule"

1. Die als "Deutsche Markenbaumschule" anerkannten Betriebe verpflichten sich, auf ihre Anerkennung als "Deutsche Markenbaumschule" hinzuweisen. Die Unternehmen sind berechtigt, ergänzend auf die Anerkennung für das jeweilige Fachgebiet aufmerksam zu machen und ihre Prüfergebnisse zu veröffentlichen. Die Übertragung dieser Rechte auf Dritte ist ausgeschlossen.
(Hinweise z.B. *sollen* erfolgen in/auf: Katalogen, Briefbögen, Drucksachen, Anzeigen, Werbeplakaten, Firmenschildern usw.)
2. Die Verwendung des Markenzeichens auf Etiketten wird in den Durchführungsbestimmungen geregelt.
3. Die als "Deutsche Markenbaumschule" anerkannten Betriebe verpflichten sich, das Vertrauen in die Markenbaumschulen zu stärken und für den Schutz des Zeichens einzutreten.

§ 7

Bewertungsgrundlagen und -unterlagen

Bewertungsgrundlagen sind:

- die Durchführungsbestimmungen über die Verleihung und Verwendung des Zeichens "Deutsche Markenbaumschule"
- die Gütebestimmungen für Baumschulpflanzen in ihrer jeweils gültigen Fassung,
- die zum Zeitpunkt der Prüfung geltenden Rechtsvorschriften

Bewertungsunterlagen sind:

- die auf Basis der Durchführungsbestimmungen für die jeweiligen Prüfungsteile und Fachgebiete ausgearbeiteten Frage- bzw. Prüfungsbögen.

Bewertungsgrundlagen und Bewertungsunterlagen sind Inhalt der Durchführungsbestimmungen.

§ 8

Kontrollen

1. Wird innerhalb des Bestätigungszeitraumes zweifelhaft, ob die Voraussetzungen der Markenfähigkeit noch gegeben sind, so kann durch den BdB jederzeit und unangemeldet eine erneute Überprüfung des Betriebes veranlasst werden.
2. Festgestellte Mängel und Verstöße sind umgehend unter Angabe von Datum, Ort und Art der Verstöße der BdB-Bundesgeschäftsstelle schriftlich zu melden. Diese hat den Betrieb entsprechend § 9 dieser Satzung zu verwarnen, ggf. abzumahnern.
3. Die Übernahme der Kosten für zusätzliche Kontrollen werden in der Gebührenordnung geregelt.

§ 9

Verstöße gegen die Satzung

1. Verstoßen als "Deutsche Markenbaumschule" anerkannte Unternehmen gegen die Bestimmungen dieser Satzung oder gegen die gemäß § 7 zum Inhalt dieser Satzung bestimmten Regelungen, so ist der BdB berechtigt, Verstöße gemäß Durchführungsbestimmungen, Ziffer VII, zu ahnden.
2. Für einen Betrieb, der nach dieser Vorschrift seine Bestätigung als "Deutsche Markenbaumschule" verloren hat, kann frühestens nach Ablauf von zwei Jahren die erneute Prüfung/Anerkennung beantragt werden.
Ein Betrieb, der im Rahmen der fortlaufenden Prüfungen die Teilnahme am Anerkennungsverfahren gekündigt hat, kann sich frühestens nach Ablauf eines Jahres erneut zur Prüfung melden.

§ 10

Wegfall des Rechts zur Verwendung des Zeichens "Deutsche Markenbaumschule"

1. Das Recht auf Verwendung des Zeichens "Deutsche Markenbaumschule" entfällt, wenn die in den Durchführungsbestimmungen, Ziffer II, näher bezeichneten Anforderungen an den Betrieb nicht mehr erfüllt werden oder der Betrieb die Teilnahme am Anerkennungsverfahren schriftlich gekündigt hat.
2. Erlischt das Recht zur Verwendung des warenzeichenrechtlich geschützten Zeichens des BdB, sei es durch Kündigung oder durch Entzug des zuerkannten Rechtes zur Führung des Zeichens, so verpflichtet sich der Betrieb, auf die Führung des Zeichens zu verzichten. Zur Umsetzung dieser Forderung wird dem Betrieb eine Frist von sechs Monaten nach Eingang eines entsprechenden Bescheides eingeräumt.

§ 11

Rechtsmittel

1. Wird die beantragte Anerkennung als "Deutsche Markenbaumschule" aufgrund der Entscheidung der Prüfungskommission wegen Nichterreichens der erforderlichen Mindestpunktzahl für ein bestimmtes Fachgebiet, für das die Anerkennung beantragt war (§ 5), versagt, so steht dem Betrieb das Recht der Beschwerde gegen diese Entscheidung zu.

2. Wird die Bestätigung als "Deutsche Markenbaumschule" aufgrund der §§ 9 und 10 dieser Satzung entzogen, so steht dem Betrieb das Recht einer einmaligen Beschwerde gegen diese Entscheidung zu.
3. a) Bei Beschwerden gemäß Ziffer 1 hat eine einmalige Zweitbesichtigung des Betriebes durch eine Kommission stattzufinden. Die Zusammensetzung der Kommission wird in den Durchführungsbestimmungen IV. Abs. 2 und 3. geregelt.
 b) Die Kommission kann mit einer mehrheitlich von ihren Mitgliedern getragenen Entscheidung der Beschwerde abhelfen; in diesem Falle ist diese Entscheidung endgültig.
 c) Hilft die Kommission mit einer mehrheitlich von ihren Mitgliedern getragenen Entscheidung der Beschwerde nicht ab, ist sinngemäß entsprechend § 5 zu verfahren.
 d) Die aufgrund einer Zweitbesichtigung nach Ziffer 1 entstandenen Kosten (gemäß Gebührenordnung) sind nur dann vom Beschwerdeführer zu tragen, wenn seiner Beschwerde anlässlich der Zweitbesichtigung nicht abgeholfen werden konnte.
4. Beschwerden nach Ziffern 1, 2 und 3 c) sind formlos innerhalb einer Ausschußfrist von 14 Tagen seit Zustellung des Bescheides schriftlich mit Begründung bei der BdB-Bundesgeschäftsstelle einzureichen. Sie hat den Eingang der Beschwerde gegenüber dem Beschwerdeführer schriftlich unverzüglich zu bestätigen.
5. Über Beschwerden gemäß Ziffer 2 und Ziffer 3 c) entscheidet abschließend ein Schiedsgericht im Regelfall nach Aktenlage- Die Kosten hierfür gehen zu Lasten des Beschwerdeführers.
 Die Zusammensetzung und Zuständigkeit des Schiedsgerichtes werden in den Durchführungsbestimmungen, Ziffer VIII, geregelt.
6. Die Entscheidung des Schiedsgerichtes ist endgültig.
7. Der Rechtsweg ist ausgeschlossen.

§ 12

Vertrauensmann

Abnehmern von nach dieser Satzung anerkannten „Deutschen Markenbaumschulen“ steht alternativ zum ordentlichen Rechtsweg ein vom BdB eingesetztes freiwilliges Schlichtungsverfahren offen, in dem kurzfristig über Beschwerden über Abweichungen der tatsächlichen Qualität der gelieferten Pflanzen von der zugesagten Qualität durch einen Vertrauensmann entschieden wird.

Der Vertrauensmann wird auf Antrag des Abnehmers tätig (siehe Durchführungsbestimmungen, Ziffer X); der unterlegenen Partei werden die Kosten, die mit der Arbeit des Vertrauensmannes verbunden sind, in Rechnung gestellt, bzw. insoweit, als diese unterlegen ist (siehe Gebührenordnung Abs. 4.).